

§ 6 Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (Delikt)

- **Schadensersatzansprüche** können sich insbesondere aus §§ 280 ff. BGB wegen der **Verletzung der Pflichten** aus einem **Schuldverhältnis** ergeben.

Beispiel:

Gastwirt W kippt aus Unachtsamkeit das bestellte Glas Bier über die Hose des Gastes G,

dazu noch ausführlich § 25 der Gliederung.

- Unabhängig von (und auch neben!) dem Bestehen eines solchen Schuldverhältnisses kann eine (weitere!) **Schadensersatzverpflichtung** aber auch allein **auf Grund** einer zivilrechtlichen unerlaubten Handlung (Delikt) entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass einer der **gesetzlichen Tatbestände der §§ 823 ff. BGB** verwirklicht wird.

Beispiel:

Gast G₁ kippt aus Unachtsamkeit sein Glas Bier über die Hose des Gastes G₂.

Eine **zivilrechtliche**, zum Schadensersatz verpflichtende **unerlaubte Handlung** nach §§ 823 ff. BGB ist dabei häufig, aber **nicht zwangsläufig auch** ein öffentlich-rechtliches mit einer Strafsanktion belegtes **Vergehen oder Verbrechen** nach dem Strafgesetzbuch (StGB):

- **Sowohl** ein zivilrechtlich **zu Schadensersatz verpflichtendes Delikt** als auch öffentlich-rechtlich mit **Strafsanktion** belegt sind etwa
 - o Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) sowie fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) als Verletzung des Rechtsguts Leben
 - o vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) als Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit
 - o vorsätzliche Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) als Verletzung des Rechtsguts Freiheit
 - o oder auch der Diebstahl (§ 242 StGB) sowie die vorsätzliche Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1 StGB) als Verletzung des Rechtsguts Eigentum.
- **Nur** zum **Schadensersatz** verpflichtende unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB, **aber keine Straftaten** sind hingegen
 - o eine fahrlässige Freiheitsberaubung (§§ 239, 15 StGB)
 - o oder eine fahrlässige Sachbeschädigung (§§ 303, 15 StGB).
- Und auf Grund ihrer Gefährlichkeit „**nur**“ **strafbar, mangels** Eintritt eines **Schadens** **aber** zivilrechtlich **nicht zu Schadensersatz verpflichtend** sind etwa
 - o der versuchte Mord und Totschlag (§§ 211 und 212, 22, 23 Abs. 1 StGB),
 - o die versuchte Körperverletzung (§§ 223 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB),
 - o die versuchte Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB)
 - o oder die Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB).

B. Der Grundtatbestand der unerlaubten Handlung § 823 Abs. 1 BGB

§ 823 BGB: Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges (*scilicet: absolutes!*) Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

Voraussetzungen sind, dass

(1) ein **absolutes Recht**

(2) **widerrechtlich**

(3) sowie **schuldhaft verletzt** wird.

(4) Dann hat als Rechtsfolge der Schädiger dem Geschädigten den **daraus entstandenen Schaden zu ersetzen**.

Die rechtswidrige und schuldhafte Handlung muss somit zu einer Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Schutzgüter führen (sog. haftungsbegründende Kausalität).

Und als Folge dieser Verletzung muss ein Schaden entstehen (sog. haftungsausfüllende Kausalität), der dann ersetzt verlangt werden kann.

I. Tatbestandsmäßigkeit = Verletzung eines absoluten Rechts

Absolute Rechte und Rechtsgüter sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen eine **Abwehrwirkung gegenüber jedermann** zukommt und der Rechtsinhaber somit die **Beachtung von jedem verlangen kann** (sog. inter-omnes-Wirkung).

Dies sind einmal die in § 823 Abs. 1 BGB **aufgezählten absoluten Rechtsgüter** (= stehen einer Person als Teil ihrer Persönlichkeit bereits mit deren Geburt zu)

- **Leben,**
- **Körper, Gesundheit** (= äußere und innere Integrität)
- und (Fortbewegungs-) **Freiheit**
- sowie das *absolute Recht* (= muss von einer Person zunächst erworben werden) **Eigentum.**

Daneben führt **auch** die Verletzung von **sonstigen absoluten Rechten/Rechtsgütern** zu einer Schadensersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB:

- etwa des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts** (insbesondere bei Ehrverletzungen)
- des **Namens** (§ 12 BGB) und der **Firma** (= Handelsname eines Kaufmanns § 17 HGB)
- sowie der **gewerblichen Schutzrechte** (Patent, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marke und Urheberrecht),
denn diese absoluten Rechte/Rechtsgüter wirken ebenfalls allesamt gegenüber jedermann!

Die Verletzung **sonstiger relativer Rechte** löst hingegen **keine Schadensersatzverpflichtung nach § 823 Abs. 1 BGB** aus.

Relative Rechte **wirken nur gegenüber einer oder gegenüber einzelnen Person/en**. Ihre **Beachtung kann** daher nur von dieser oder diesen, aber eben **nicht von jedermann verlangt werden** (sog. inter-partes-Wirkung).

Solche relativen Rechte sind **insbesondere** Rechte, von einem anderen etwas, also ein Tun oder Unterlassen, **verlangen zu können** (= sog. **Ansprüche oder Forderungen**, vgl. § 194 Abs. 1 BGB).

Beispiele:

(1) Zerstört X aus Unachtsamkeit eine Sache des Eigentümers E, macht er sich wegen Verletzung des absoluten Rechts Eigentum gemäß § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig.

(2) Verkäufer V verkauft eine Sache am 1.d.M. an Käufer K (§ 433 BGB), die Übereignung (§ 929 BGB) soll am 3.d.M. stattfinden, am 2.d.M. wird diese jedoch auf Grund einer Unachtsamkeit des Y zerstört.

(a) Dann kann Käufer K keinen Schadensersatz von Y verlangen:

K war mangels Übereignung (§ 929 BGB) am 2.d.M. noch kein Eigentümer.

Er hatte nur den Anspruch gegen V auf Übereignung nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (wiederholen Sie daher zum richtigen Verständnis bitte unbedingt oben § 5 I. und II. 1. der Gliederung!).

Und dieses relative Recht wird über § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt.

(b) Schadensersatz von Y nach § 823 Abs. 1 BGB kann nur Verkäufer V verlangen. Denn er war zur Zeit der Schädigung am 2.d.M. noch Eigentümer und damit Inhaber eines absoluten Rechts.

Unter dem **Vermögen** versteht man die **Gesamtheit der geldwerten Positionen** einer Person,

- also **an Sachen/Tieren** (= körperlichen Gegenständen)
 - o das **Eigentum**
und sonstige dingliche Berechtigungen (Pfandrecht, Nießbrauch etc.)
 - o sowie auch der **Besitz**
- und **an Rechten/Forderungen** (= nicht-körperlichen Gegenständen)
 - o die **Inhaberschaft**
 - o bzw. **andere Berechtigungen**
(dazu bereits § 5 IV. 1. der Gliederung).

Über **§ 823 Abs. 1 BGB** werden dabei aber **nur diejenigen Teile des Vermögens geschützt**, welche **absolute Rechte** darstellen, **nicht** hingegen **relative** Rechte.

- Zu Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB führt **also an Sachen die Verletzung des Eigentums** oder sonstiger dinglicher Berechtigungen sowie auch des Besitzes
- aber an **Rechten oder Forderungen**
 - o **nur die** Verletzung von Inhaberschaften bzw. Berechtigungen, die **absolut gegenüber jedermann wirken** (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Name, Firma und gewerbliche Schutzrechte).
 - o Zu Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet dagegen **nicht die** Verletzung von sonstigen **relativen Ansprüchen und Forderungen**, nur von einem anderen etwas verlangen zu können.

II. Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgründe

Auch wenn tatbestandlich ein Schutzgut verletzt wird, besteht dennoch keine Schadensersatzpflicht, sofern die Handlung **gerechtfertigt** und damit **im Einklang mit der Rechtsordnung** war.

Dies sind jedoch eng umgrenzte Ausnahmen. Die **Rechtswidrigkeit** wird **durch** das Vorliegen der **Tatbestandsmäßigkeit regelmäßig indiziert**, d.h. sie kann grundsätzlich unterstellt werden.

Die nachfolgenden, die **Rechtswidrigkeit** (ausnahmsweise) **ausschließenden Rechtfertigungsgründe** sind daher **nur** zu erörtern, **wenn** und insoweit der Sachverhalt hierzu **Anlass** gebietet.

1. Notwehr und Nothilfe § 227 BGB

§ 227 BGB: *Notwehr*

(1) *Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.*

(2) *Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.*

Voraussetzungen sind

(1) ein Angriff einer Person,

(2) der gegenwärtig

(3) sowie rechtswidrig ist,

(4) und der sich

(a) gegen einem selbst oder

(b) gegen eine dritte Person richtet,

(5) wird durch die zur Abwehr erforderliche Verteidigung

(1) bis (5) = Vorliegen der sog. objektiven Notwehrlage

(6) mit Verteidigungswillen (= „um“) abgewendet.

= subjektives Notwehrelement

(7) Dann ist als Rechtsfolge diese durch Notwehr gebotene Handlung nicht widerrechtlich. Und der Handelnde braucht somit für die Verletzung auch keinen Schadensersatz nach §§ 823 ff. BGB zu leisten.

Ein **Angriff** muss **von einer natürlichen Person** (§ 1 BGB) ausgehen. Droht die Gefahr von einer Sache oder einem Tier, kommt keine Notwehr, sondern Notstand gemäß § 228 S. 1 BGB in Betracht.

Gegenwärtig ist ein gerade oder zumindest noch andauernder oder auch unmittelbar bevorstehender Angriff.

Der Angriff muss **rechtswidrig** sein. Gegen rechtmäßige Angriffe kann somit keine Notwehr ausgeübt werden.

Unerheblich ist, **gegen welches Recht oder Rechtsgut** sich der Angriff richtet. Notwehr ist daher nicht nur bei Angriffen auf die Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, sondern auch bei Angriffen auf etwa das Eigentum möglich.

Außer der eigenen **Notwehr** des Angegriffenen, um einen Angriff von sich selbst abzuwenden, gestattet § 227 Abs. 2 2. Alt. BGB **auch** die sog. **Nothilfe zugunsten** einer **dritten Person** bei einem Angriff auf diese.

Die Verteidigungshandlung muss dabei jedoch stets **objektiv erforderlich** sein, um den Angriff abzuwenden. Dabei gilt jedoch eine „**gelockerte Verhältnismäßigkeit**“: Angegriffene oder deren Helfer sind per se in einer schlechteren Situation, überrascht und unvorbereitet. „Recht braucht dem Unrecht daher nicht zu weichen“. Man kann sich gegen einen unbewaffneten Angreifer deshalb auch mit Waffen zur Wehr setzen. Aber man darf „auch nicht gleich mit Kanonen auf Spatzen schießen“. Überschreitet der Angegriffene dieses Verbot unzulässiger Rechtsausübung, ist er nicht mehr durch Notwehr gerechtfertigt (sog. Notwehrexzess).

Und der Notwehrausübende muss dabei **subjektiv mit Verteidigungswillen** handeln. Keine Notwehr und damit ein rechtswidriges Verhalten liegt also vor, wenn er sich ausschließlich aus Rache, Wut oder sonstigen Motiven leiten lässt.

2. Notstand

a) Defensiver Verteidigungsnotstand § 228 S. 1 BGB

§ 228 BGB: *Notstand*

¹*Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.*

²*Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.*

Voraussetzungen sind:

(1) Von einer fremden Sache (oder einem fremden Tier § 90a BGB) droht eine Gefahr für ein eigenes Rechtsgut oder ein Rechtsgut eines anderen.

(2) Auf diese fremde Sache ist eine Einwirkung in Form der Beschädigung oder Zerstörung erforderlich

(3) und der dadurch entstehende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der (drohenden) Gefahr stehen

(1) bis (3) = Vorliegen der sog. objektiven Notstandslage

(4) und der Handelnde hat Abwehrwillen, er handelt also, um die Gefahr abzuwenden.

(4) = subjektives Notstandselement

(5) Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist als Rechtsfolge die Beschädigung oder Zerstörung der Sache durch den Handelnden gerechtfertigt. Und der Eigentümer kann daher auch grundsätzlich keinen Schadensersatz nach §§ 823 ff. BGB verlangen (sondern nach § 228 S. 2. BGB nur dann, wenn der Handelnde die Gefahr verschuldet hatte).

Eine **Notstandslage** setzt eine **Gefahr durch eine fremde Sache** (§ 90 BGB) **oder** dem gleichgestellt durch ein **fremdes Tier** (§ 90a BGB) voraus. Dabei muss nicht unbedingt eine gegenwärtige Gefahr vorliegen. Beim Notstand **reicht** vielmehr auch eine **drohende** Gefahr. Diese kann dem Handelnden selbst, aber **auch einem anderen** drohen (Defensivnotstand zugunsten Dritter).

Die ausgeübte Notstandshandlung muss **subjektiv mit Abwehrwillen** erfolgen **und objektiv zur Gefahrenabwehr erforderlich** sein. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit darf der angerichtete Schaden dabei „**nicht außer Verhältnis**“ zu der abgewendeten Gefahr stehen. Notstand erfordert somit im Unterschied zur Notwehr eine echte Güterabwägung. Dabei darf der angerichtete Schaden aber **durchaus auch größer** sein, als der, welcher durch die abgewendete Gefahr eingetreten wäre. Nur eben nicht unverhältnismäßig größer.

b) Aggressiver Einwirkungsnotstand § 904 S. 1 BGB

§ 904 BGB: Notstand

¹*Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.*

²*Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.*

Voraussetzungen sind:

- (1) Von einer Person oder einer anderen fremden Sache geht eine gegenwärtige Gefahr für ein eigenes oder ein Rechtsgut eines anderen aus,
- (2) zur Abwehr dieser Gefahr ist die Einwirkung auf eine Sache eines Dritten, von der die Gefahr nicht ausgeht, notwendig
- (3) und der drohende Schaden wäre gegenüber dem durch die Einwirkung entstehenden Schaden des Eigentümers der Sache unverhältnismäßig groß.

(1) bis (3) = Vorliegen der sog. objektiven Notstandslage

- (4) Der Handelnde muss dabei auch hier Abwehrwillen haben, also die Gefahr abwenden wollen.

(4) = subjektives Notstandselement

- (5) Dann handelt er gerechtfertigt und als Rechtsfolge davon darf der Eigentümer die Einwirkung auf seine Sache somit nicht verbieten.

Aber der Eigentümer kann von dem Handelnden dann jedoch gleichwohl Schadensersatz nach § 904 S. 2 BGB verlangen.

Die Notstandslage beim sog. aggressiven Notstand erfordert eine **gegenwärtige Gefahr**. Diese Gefahr darf dabei jedoch nicht von der fremden Sache ausgehen, auf die eingewirkt wird, sondern vielmehr **von einer Person oder anderen Sache oder** dem gleichgestellt von **einem Tier**. Ebenso wie bei der Nothilfe und beim Defensivnotstand **genügt auch** hier, dass die Gefahr **für andere** besteht (Einwirkungsnotstand zugunsten Dritter).

Die Abwendung einer solchen Gefahr muss **subjektiv mit Abwehrwillen** erfolgen **und objektiv notwendig** sein. Dazu hat wie beim Defensivnotstand eine Güterabwägung

stattzufinden. Dabei darf der angerichtete Schaden jedoch nicht lediglich nicht außer Verhältnis zu der abgewendeten Gefahr stehen. Vielmehr **muss der drohende Schaden zu dem entstehenden Schaden** des Eigentümers der Sache **unverhältnismäßig groß sein**. Das Rechtsgut desjenigen, der den aggressiven Notstand in Anspruch nimmt, muss also das Eigentumsrecht des Geschädigten weit überwiegen.

Ist dies gegeben, liegt auf Grund von § 904 S. 1 BGB keine widerrechtliche Handlung vor. Der Eigentümer kann damit mangels Rechtswidrigkeit keinen Schadensersatz gemäß §§ 823 ff. BGB verlangen.

Daher bestimmt § 904 S. 2 BGB, dass der (bislang unbeteiligte) Eigentümer (der in einer Art Aufopferung Schäden an seiner Sache erleiden musste) dann jedoch unabhängig von einem Verschulden des Einwirkenden Schadensersatz verlangen kann.

3. Sonstige Rechtfertigungsgründe

Tatbestandsmäßige Verletzungshandlungen können auch durch sonstige **gesetzliche** Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein,

- etwa durch **Selbsthilfe §§ 229 bis 231 BGB**,
- echte berechtigte **Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)** nach § 677 BGB,
- erlaubte **Besitzwehr und Besitzkehr** gegen **verbotene Eigenmacht (§§ 859, 858 BGB)**
- usw.

Die im BGB enthaltenen Rechtfertigungsregeln sind jedoch nicht abschließend. Vielmehr gilt das Prinzip der **Einheit der Rechtsordnung**. **Gesetzliche Rechtfertigungsgründe aus anderen Rechtsgebieten** wie dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht schließen daher nicht nur eine ordnungs- oder strafrechtliche, sondern ebenso eine privatrechtliche Rechtswidrigkeit des Handelns aus und umgekehrt.

So ist **etwa** nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) „**jedermann**“ befugt und damit gerechtfertigt, eine Person vorläufig festzunehmen, wenn diese bei Begehung einer Straftat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird.

Über diese gesetzlichen Rechtfertigungsgründe hinaus kann die Widerrechtlichkeit insbesondere **auch rechtsgeschäftlich durch die Einwilligung des Verletzten** ausgeschlossen sein. Eine Einwilligung kann allerdings **nur in disponible Rechtsgüter** erfolgen. Die Einwilligung in eine Tötung ist daher nicht zulässig. Der Berechtigte kann über das Rechtsgut Leben nicht verfügen.

Anders hingegen bei einer Einwilligung in eine Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung oder insbesondere auch Körperverletzung (typische Fälle der Einwilligung sind hier die Erlaubnis, **Haare zu schneiden oder** auch zu einem **ärztlichen Heileingriff**).

III. Verschulden

Selbst wenn eine rechtswidrige Verletzungshandlung vorliegt, trifft den Schädiger eine Verpflichtung zum Schadensersatz grundsätzlich nur dann, wenn sein Verhalten auch schuldhaft ist.

Verschulden setzt dabei

- **Schuldfähigkeit**/Verantwortlichkeit/Zurechnungsfähigkeit (Deliktsfähigkeit)
- **und** eine **Schuldform**, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, voraus.

§ 276 BGB: *Verantwortlichkeit des Schuldners*

(1) ¹*Der Schuldner hat Vorsatz und (**scilicet: jede!**) Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist.*

²*Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.*

(2) *Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.*

(3) ...

1. Verantwortlichkeit/Zurechnungsfähigkeit (Deliktsfähigkeit) §§ 827, 828 BGB

= Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten schadensersatzpflichtig machen zu können, dazu noch unter § 12 III. der Gliederung.

2. Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit

§ 823 Abs. 1 BGB verlangt, dass die rechtswidrige Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist.

Unter **Vorsatz** versteht man das **Wissen und Wollen** um den **Erfolg**.

- Wird eine Handlung in dem Bewusstsein, dass sie zu einem bestimmten Erfolg führen kann, und mit dem Willen ausgeführt, dass dieser Erfolg **eintreten soll**, spricht man von **direktem Vorsatz**.

Beispiel:

A schießt auf B, um diesen zu töten.

- Vorsätzliches Handeln liegt aber auch vor, wenn eine Handlung in dem Bewusstsein, dass sie zu einem bestimmten Erfolg führen kann, vorgenommen und dabei der als möglich erkannte Erfolg **billigend in Kauf genommen wird**, sog. **bedingter oder Eventualvorsatz** (dolus eventualis).

Beispiel:

Ein Straftäter flüchtet mit einem Auto und will die Polizeisperre durchbrechen, „koste es, was es wolle“.

Der Begriff der **Fahrlässigkeit** wird nach § 276 Abs. 2 BGB vom Gesetz vorgegeben (sog. **Legaldefinition**). Danach handelt fahrlässig, wer **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt**.

Ein rechtlich missbilligter **Erfolg** wird hier also nicht angestrebt oder zumindest in Kauf genommen, sondern er **tritt ein, obwohl er vorhersehbar und vermeidbar** war.

- Ein Schädiger haftet dabei **nicht nur**, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und dabei dasjenige nicht beachtet, was sich aufgedrängt hätte (**grobe Fahrlässigkeit**),
- **sondern** stets, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, also auch ohne dass diese besonderen Merkmale gegeben sind (**einfache, leichte oder auch gewöhnliche Fahrlässigkeit**).

Dabei gilt im **Zivilrecht** ein sog. **objektivierter Sorgfaltsmaßstab**. Abzustellen ist auf die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten von Angehörigen einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern.

Folge dieses objektivierten Fahrlässigkeitsmaßstabs ist, dass man zivilrechtlich somit **auch bei und für persönliche Unfähigkeit** haftet, etwa bei Alters- oder Wissensdefiziten etc.